



Schutzkonzept

gem. § 6 der Hamburgische Sars-CoV-2-Eindämmungsverordnung für die Durchführung der Mitgliederversammlung des RSC am 24. September 2021

Einleitung

Die Corona-Verordnung der Stadt Hamburg macht eine Reihe von zwingenden Vorgaben für die Durchführung von Versammlungen der Organe von Vereinen. Ziel der Vorgaben ist es, das Risiko einer Infektion zu vermeiden. Dazu werden Vereine verpflichtet, geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen und in einem Schutzkonzept darzulegen.

Vereine sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Schutzkonzeptes zu treffen.

Der Vorstand des RSC hat für seine Mitgliederversammlung am 24.09.21 das folgende Schutzkonzept beschlossen:

Einhaltung der 3-G-Regel

Personen erhalten nur Zutritt zu der Mitgliederversammlung, wenn sie die 3-G-Regel (genesen, geimpft oder getestet) einhalten.

Personen, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen wollen, sind verpflichtet, zum Nachweis ihres Status einer genesenen, geimpften oder getesteten Person, die erforderlichen Nachweise vor Betreten des Versammlungsraumes vorzulegen. Für die Vorlage eines Testergebnisses gilt, dass das Ergebnis in Form eines molekularbiologischen Tests (PCR-Test, 48 Std.) oder eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest, 24 Std.) nachzuweisen ist.

Hygienevorgaben

Zur Verringerung des Risikos einer Infektion gelten folgende Hygienevorgaben für die Mitgliederversammlung:

- anwesende Personen müssen das Abstandsgebot (1,5m) einhalten,
- Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion wird der Zutritt nicht gestattet,
- für den Fall der Bildung von Warteschlangen wird durch geeignete Vorkehrungen gewährleistet, dass das Abstandsgebot eingehalten wird,
- die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände wird sowohl im Versammlungsraum als auch in den Toilettenräumen bereitgestellt,
- häufig berührte Oberflächen (Rednerpult) sowie Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig desinfiziert,
- für eine ausreichende Lüftung wird im Versammlungsraum gesorgt.

Auf die vorstehenden Vorgaben wird in der Versammlung mehrfach hingewiesen werden.

Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgung von Infektionsketten

Die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten wird für die Mitgliederversammlung wie folgt erfüllt:

- die Datenerhebung erfolgt vor Betreten des Versammlungsraumes,
- als Kontaktdaten sind der Name, die Anschrift und eine Telefonnummer anzugeben und zu erfassen,

- die Kontaktdaten werden unter Angabe des Datums und der Uhrzeit erfasst und vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt,
- die Kontaktdaten werden nach Ablauf einer vierwöchigen Aufbewahrungsfrist gelöscht,

Für die Erfassung der Kontaktdaten wird auch eine geeignete Software (App) verwendet.

Maskenpflicht

Alle Teilnehmer/innen der Mitgliederversammlung sind verpflichtet, während der Mitgliederversammlung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht).

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske erfolgt mit der Maßgabe, dass bei Reden und Redebeiträgen die Masken durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen; gleiches gilt für Essen und Trinken.

Personen, die entgegen dieser Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen, wird der Zugang zur Mitgliederversammlung verweigert.

Kommunikation

Um allen Mitgliedern und allen Verantwortlichen des Vereins die Inhalte des Schutzkonzeptes bekannt zu machen, sieht der Vorstand des RSC folgende Kommunikation vor:

- das Schutzkonzept für die Mitgliederversammlung wird auf der Homepage des RSC veröffentlicht,
- alle Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie alle Obleute werden gebeten, das Schutzkonzept in ihren Verantwortungsbereichen bekannt zu machen,
- das Schutzkonzept wird im Vereinsheim ausgehängt.

Der Vorstand des Rahlstedter SC bittet um Verständnis, dass wegen der andauernden Corona-Pandemie für die Mitgliederversammlung die im Schutzkonzept aufgeführten Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden müssen.

Der Vorstand weist weiter darauf hin, dass bei Nichteinhaltung der Vorsorgemaßnahmen die Mitgliederversammlung nicht eröffnet werden kann bzw. abgebrochen werden müsste.

Der Vorstand

Hamburg, 02.09.2021